

Telekommunikations-Anschlussvorschriften Rheinland-Pfalz (TKAV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 3. November 2008 (O 1567 A – 411)

(i.d.F. vom 14. Oktober 2013)

Inhalt

1	Einrichtung von Telekommunikationsanlagen	(Nr. 1.1 bis 1.2)
2	Nutzung von Telekommunikationsdiensten	(Nr. 2.1 bis 2.4.5)
3	Entgelte für die dienstlich veranlasste Nutzung von Telekommunikationsdiensten	(Nr. 3.1 bis 3.4)
4	Kassenmäßige Behandlung	(Nr. 4.1 bis 4.2)
5	Schlussbestimmungen	(Nr. 5.1 bis 5.2)

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung von Telekommunikationsdiensten in der Landesverwaltung.

1 Einrichtung von Telekommunikationsanlagen

1.1 Für die Beschaffung von Telekommunikationsanlagen ist die nutzende Verwaltung zuständig, sofern diese nicht im Zuge von Baumaßnahmen geplant und eingerichtet werden. Sind mehrere Landesbehörden in einem Dienstgebäude untergebracht, ist in der Regel eine gemeinsame Nebenstellenanlage vorzusehen. Dies gilt unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch für mehrere Landesbehörden am Ort. In diesen Fällen ist für das Beschaffungsverfahren die Dienststelle verantwortlich, die die Telekommunikationsanlage betreibt.

1.2 Wird eine automatische Anlage zur Erfassung der Leistungsentgelte (Datenerfassungsanlage) eingesetzt, sollen Nebenstellen im abgehenden Telekommunikationsverkehr weitgehend frei geschaltet werden. Ist eine Datenerfassungsanlage nicht eingesetzt, ist diese Freigabe nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Kontrolle der Nutzung der Telekommunikationsdienste soll möglichst mit technischen Einrichtungen unterstützt werden.

2 Nutzung von Telekommunikationsdiensten

2.1 Für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten sind grundsätzlich bestehende Festverbindungen zwischen Dienststellen zu nutzen. Bei Mobilfunkanschlüssen neben Leitungsverbindungen ist die günstigste Verbindung vorrangig zu nutzen.

2.2 Jede abgehende Nutzung von Telekommunikationsdiensten muss regelmäßig mit folgenden Verkehrsdaten nachweisbar sein:

- Datum und Uhrzeit der Nutzung der Telekommunikationsdienste,
- Adressat bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste,
- Tarifeinheiten, Leistungsentgelte oder Dauer der Nutzung der Telekommunikationsdienste,
- Nebenstellennummer und
- sofern nicht anderweitig erfasst, Name des/der Bediensteten.

Die dienstlichen Verbindungsdaten und die Notwendigkeit der Gespräche sind durch den Dienstvorgesetzten oder den von ihm Beauftragten zumindest entsprechend zur Verfügung gestellter Stichproben zu überprüfen. Eine Verknüpfung mit anderen Daten ist unzulässig. Die hierfür erstellten Nachweise sind spätestens am 30. Juni des auf den Gesprächsmonat folgenden Kalenderjahres zu vernichten oder zu löschen.

Von der Überprüfung ausgenommen sind die Verbindungen der Personalvertretung in Personalratsangelegenheiten und anderer Stellen, deren Verbindungen nicht der Aufsicht unterliegen.

2.3 Werden Dritten aus dienstlichen Gründen Telekommunikationseinrichtungen überlassen, so haben sich diese vor Bereitstellung der Einrichtungen schriftlich zu verpflichten, die anfallenden Kosten zu erstatten.

2.4 Private Nutzung von Telekommunikationsdiensten

2.4.1 Die Nutzung dienstlicher Telekommunikationsdienste ist grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke zugelassen. Die private Nutzung kann zugelassen werden, sofern hierdurch der

Dienstverkehr und die Dienstpflichten nicht beeinträchtigen werden. Innerhalb einer Telekommunikationsanlage ist einheitlich zu verfahren.

2.4.2 Sofern die private Nutzung zugelassen wird, sind private Telefonate und Telefaxe ausschließlich über externe Anbieter von Telekommunikationsdiensten (sogenannte Calling-Card Anbieter) durchzuführen; andere Verfahren sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht zulässig. Bei der Dienststelle bzw. dem Betreiber der dienstlichen Telekommunikationsanlage dürfen keine Telekommunikationsgebühren entstehen.

2.4.3 Die Auswahl des externen Anbieters erfolgt durch die Bediensteten in eigener Verantwortung; der Vertragsabschluss sowie die Abrechnung der Privatgespräche erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage zwischen den Bediensteten und den externen Anbietern.

2.4.4 Bei Telekommunikationsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift betrieben werden, können als Übergangsregelung bisherige Verfahren fortgeführt werden. In diesen Fällen sind Nr. 1.3 Satz 1 sowie Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 und 4.2 der Telekommunikations-Anschlussvorschriften Rheinland-Pfalz vom 2. März 1998 (MinBl. 1998, S. 119), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2003 (MinBl. 2003, S. 509), mit folgenden Maßgaben weiterhin anzuwenden:

Bei Anwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens für Entgelte der privaten Nutzung von Telekommunikationsdiensten können vergünstigte Großkunden-Tarife zugrunde gelegt werden.

Die allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnung ist nach Maßgabe von Nr. 2.4 der Anlage 2 i.V.m. Nr. 14 des Anhangs zu §§ 70 – 80 VV-LHO erteilt.

2.4.5 Bei Neubeschaffungen oder wesentlichen Änderungen im Betrieb der Telekommunikationsanlage ist auf das Verfahren gemäß Nr. 2.4.2 umzustellen.

3 Entgelte für die dienstlich veranlasste Nutzung von Telekommunikationsdiensten

3.1 Bediensteten werden auf Antrag die Leistungsentgelte für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen entstanden sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Nebenkostenerstattungen nach § 9 des Landesreisekostengesetzes. Die Bediensteten haben die Ausgaben nachzuweisen bzw. die Richtigkeit ihrer Angaben pflichtgemäß zu versichern. Die Dienststelle kann nähere Weisungen für das Führen von Aufzeichnungen erlassen.

- 3.2 Lässt die Dienststelle die Mitbenutzung dienstlich beschaffter Telekommunikationseinrichtungen im privaten Umfeld zu, erstattet sie nur die dienstlich veranlassten Kosten. Verlangt die Dienststelle von den Bediensteten besondere Telekommunikationsausstattungen über den privaten Bedarf hinaus, erstattet sie die einmaligen und laufenden Kosten der Einrichtung.
- 3.3 Im Rahmen von Dienstvereinbarungen können für Telearbeitsplätze von den Nummern 3.1 und 3.2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3.4 Beträge unterhalb der Kleinbetragsgrenze gemäß Nr. 1.2 der Anlage zu Nr. 2.3.2 zu § 59 VV-LHO werden nicht erstattet. Bei laufenden Kosten ist der Monatsbetrag maßgebend.

4 **Kassenmäßige Behandlung**

- 4.1 Leistungsentgelte an die Betreiber von Telekommunikationsdiensten können nach Maßgabe von Nr. 2.3 zu §§ 70 – 80 VV-LHO im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.
- 4.2 Für die Auszahlung von Leistungsentgelten im Lastschriftinzugsverfahren ist allgemeine Auszahlungsanordnung nach Maßgabe von Nr. 2.4 der Anlage 2 i.V.m. Nr. 14 des Anhangs zu §§ 70 – 80 VV-LHO erteilt. Nach Prüfung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der anfallenden Rechnungen für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen ist die zuständige Landeskasse per Mitteilung über Buchungsstelle, Betrag und HÜL-Eintragung zu unterrichten.

5 **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen von diesen Vorschriften abgewichen werden.
- 5.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.